
Anlage 5

Glossar

Abschaltbare Last und Abschaltleistung

Als abschaltbare Lasten gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

1. die Stromabnahme aus einem Elektrizitätsversorgungsnetz erfolgt, das im Normalschaltzustand über nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden ist. Die präqualifizierende abschaltbare Last muss im physikalischen Wirkungsbereich eines Höchstspannungsknotens des deutschen Übertragungsnetzes liegen.
2. an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (**Abschaltleistung**).

AbLa-Identifikationskennung

Die AbLa-Identifikationskennung wird bei der Präqualifikation vom Anschluss-ÜNB für jede abschaltbare Last festgelegt und dem Anbieter mitgeteilt.

Folgende Syntax und Bestandteile hat die Kennung: *ÜNB-ABLA-ANBIE-000*

- *ÜNB*: 50H, AMP, TNG, TTG (Kürzel für Anschluss-ÜNB)
- *ABLA*: konstant
- *ANBIE*: fünf freie Zeichen für die Anbieteridentifikation, vergeben durch den Anschluss-ÜNB
- *000*: Nummerierung der abschaltbaren Lasten eines Anbieters. Beginnend mit 1 bzw. 001, vergeben durch den Anschluss-ÜNB
- Trennung der Blöcke mit Minus-Zeichen

Die AbLa-Identifikationskennung wird auf der Ausschreibungsplattform mit „PTE_Name“ (Präqualifizierte Technische Einheit) geführt. Die Begriffe AbLa-Identifikationskennung und PTE_Name sind gleichbedeutend.

Anbieter

Anbieter im Sinne dieses Vertrages ist ein potenzieller Lieferant von Abschaltleistung oder ein Konsortium repräsentiert durch den Konsortialführer, der das Präqualifikationsverfahren beim Anschluss-ÜNB erfolgreich durchlaufen hat und dem nach Abschluss des vorliegenden Rahmenvertrages die Berechtigung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für abschaltbare Lasten vom Anschluss-ÜNB schriftlich mitgeteilt wurde.

Anbieter-Bilanzkreis

Der Anbieter-Bilanzkreis dient zur Buchung des Abschaltleistung-Fahrplans bei Abruf der Abschaltleistung durch den Anschluss-ÜNB. Der Anbieter muss für diesen Bilanzkreis einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit dem Anschluss-ÜNB geschlossen haben und eine gültige EIC-Bezeichnung haben.

Anbieter-Client

Der Anbieter-Client ist eine Software-Anwendung, die die Schnittstelle zur elektronischen Kommunikation mit dem LaMaS darstellt.

Anschluss-ÜNB

Der Anschluss-ÜNB ist der deutsche ÜNB, in dessen Regelzone die durch den Anbieter zu vermarktenden abschaltbaren Lasten angeschlossen sind, unabhängig von deren Anschlussnetz- bzw. Spannungsebene. Der Anschluss-ÜNB ist der Vertragspartner des Anbieters.

Auflaufkonto

Das Auflaufkonto dient zur technischen Umsetzung der Ermittlung des Pausenanspruchs einer abschaltbaren Last im LaMaS. Dem Auflaufkonto werden die Abrufe, die noch nicht zum Erreichen eines vollen Pausenanspruchs geführt haben, gutgeschrieben. Dabei wird der aktuelle Anteil am Anspruch einer vollen Pause angegeben. Bei einem Abruf von drei Viertelstunden liegt der Anspruch einer vollen Pause beispielsweise bei 75 %. Bei Erreichen des vollen Anspruchs wird die Pause dem Pausenkonto gutgeschrieben und das Auflaufkonto auf Null gesetzt.

Ausschreibungszeitraum

Der Ausschreibungszeitraum (derzeit eine Woche) beschreibt den Zeitraum, für den der ÜNB die Abschaltleistung durch eine Ausschreibung beschaffen will.

Die deutschen ÜNB

Die Übertragungsnetzbetreiber

- 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
- Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund,
- TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und
- TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15 – 17, 70173 Stuttgart

werden gemeinsam als die deutschen ÜNB bezeichnet.

Erbringungs-Bilanzkreis

Der Erbringungs-Bilanzkreis ist der Bilanzkreis, dem die für Abschaltleistung eingesetzten abschaltbaren Lasten zugeordnet sind.

Erbringungsendzeitpunkt

Zeitpunkt bis zu dem 100 % der vom Anschluss-ÜNB angeforderten Abschaltleistung durch den Anbieter zu erbringen ist. Der Erbringungsendzeitpunkt wird vom Anschluss-ÜNB vorgeben.

Erbringungsort

Unter Erbringungsort wird der Netz-Anschlusspunkt der Verbrauchseinrichtung verstanden, die nach Aufforderung durch den Anschluss-ÜNB zum Betrieb von Abschaltleistung durch eine entsprechende Leistungsanpassung die geforderte Abschaltleistung erbringt.

Erbringungsstartzeitpunkt

Zeitpunkt ab dem 100 % der vom Anschluss-ÜNB angeforderten Abschaltleistung durch den Anbieter zu erbringen ist. Der Erbringungsstartzeitpunkt wird vom Anschluss-ÜNB vorgeben. Im Falle einer frequenzbedingten Abschaltung ist der Erbringungsstartzeitpunkt mit dem Zeitpunkt der Frequenzabschaltung identisch.

Erbringung von Abschaltleistung

Der Anbieter erbringt mit seinen abschaltbaren Lasten Abschaltleistung, wenn bei sofort abschaltbaren Lasten die abschaltbaren Lasten innerhalb 350 Millisekunden frequenz- oder innerhalb 1 Sekunde ferngesteuert oder bei schnell abschaltbaren Lasten innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungsaufnahme entsprechend der Leistungsanforderung angepasst haben und Abschaltleistung und -arbeit physikalisch im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB wirksam wird.

Erbringungszeitraum

Der Erbringungszeitraum ist der Zeitraum des Abrufs beginnend mit dem Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Erbringungsendzeitpunkt.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB.

LaMaS – Lastmanagementserver

Der Last-Management-Server ermöglicht durch Kommunikation mit dem Anbieter-Client den automatisierten Betrieb abschaltbarer Lasten nach den Anforderungen der AbLaV.

Minimale Leistungsaufnahme

Die minimale Leistungsaufnahme stellt den Wert dar, den die abschaltbare Last beim Leistungsbezug während der Vorhaltung von Abschaltleistung nicht unterschreitet.

Präqualifikation, Präqualifikationsverfahren

Das Präqualifikationsverfahren dient der Überprüfung der Einhaltung der technischen, betrieblichen und organisatorischen Mindestanforderungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Abschaltleistung. Hierbei wird insbesondere festgestellt, welche abschaltbaren Lasten für die Erbringung von Abschaltleistung geeignet sind, dass die Bereitstellung in den geforderten Zeitbereichen möglich ist und darüber hinaus weitere Randbedingungen, z. B. die Anbindung an das Kommunikationsverfahren, die Übermittlung der online-Werte für die Abschaltleistungserbringung, das Vorliegen der Zustimmungen der betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen, der Eigentümer der abschaltbaren Lasten und ggf. von weiteren betroffenen Netzbetreibern, erfüllt sind. Für den Präqualifikationsantrag sind vom Anbieter die im Internet veröffentlichten Unterlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu nutzen. Der Anbieter durchläuft das Präqualifikationsverfahren bei dem jeweiligen Anschluss-ÜNB.

Pause

Mit Pausen sind die Zeiträume der Reduktion der Mindestverfügbarkeit nach § 5 Abs. 2 AbLaV beschrieben. Durch die Erbringung der Abschaltleistung nach einem Abruf des Anschluss-ÜNB wird dem Anbieter eine Pause eingeräumt die einem Pausenkonto gutgeschrieben wird. Es entsteht ein Anspruch auf Pause in Höhe von 48 Viertelstunden, wenn ein Angebot vier volle Viertelstunden abgerufen und erbracht wurde.

Mit Pausen sind nicht die Zeiträume für marktliche oder technische Nichtverfügbarkeit gemeint, wobei es zu zeitlichen Überschneidungen kommen kann.

Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung

Die kontrahierte Abschaltleistung umfasst die beiden Zustände Vorhaltung und Erbringung. Nach Abschluss eines Einzelvertrages besteht für den Anbieter daher eine Vorhaltungspflicht und bei Aufforderung durch den Anschluss-ÜNB eine Erbringungspflicht für die Abschaltleistung.

Vorhaltung von Abschaltleistung

Der Anbieter befindet sich mit seinen abschaltbaren Lasten in Vorhaltung von Abschaltleistung, wenn bei sofort abschaltbaren Lasten die abschaltbare Last innerhalb 350 Millisekunden frequenz- oder innerhalb 1 Sekunde ferngesteuert oder bei schnell abschaltbaren Lasten innerhalb von 15 Minuten nach der Aufforderung ihre aktuelle Leistungsaufnahme entsprechend der Leistungsanforderung anpassen können.

Werktage und Wochenende

Als Werktage gelten in diesem Vertrag die Wochentage Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, sofern diese nicht bundeseinheitliche Feiertage sind. Das Wochenende umfasst die Tage Samstag und Sonntag.

Zuschaltung

Unter Zuschaltung wird die Erhöhung der Verbrauchsleistung verstanden.

MUSTER